

---

**TOP 7:**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts**

Drucksache: 346/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Artikelgesetz wird der Schutz von Kulturgut in Deutschland neu geregelt, indem mehrere Einzelgesetze zu einem neuen Kulturgutschutzgesetz zusammengefasst werden. Ferner sollen die EU-Richtlinie 2014/60/EU umgesetzt und die Integration des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut in deutsches Recht optimiert werden.

Inhaltliche Kernpunkte der Neuregelungen sind:

- Einführung einer Legaldefinition für nationales Kulturgut,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überführung des Gesamtverzeichnisses national wertvollen Kultur- und Archivgutes in das Internetportal [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de),
- Schaffung einer Ein- und Ausfuhrkontrolle für Kulturgut sowie
- Errichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene als Ansprechpartner für andere EU-Mitgliedsstaaten.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat im November 2015 den Gesetzentwurf zugeleitet. Dieser hatte in seinem ersten Durchgang hierzu umfangreich Stellung genommen (BR-Drucksache 538/15 (Beschluss)).

So bezweifelte er die Angaben der Bundesregierung zu dem mit der Novelle verbundenen höheren Verwaltungsaufwand und bat um Nachverhandlungen zu der Verteilung der daraus resultierenden Kosten zwischen Bund und Ländern.

Er sprach sich dagegen aus, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien einer Zusicherung der Landesbehörden, bei Einfuhr von Kulturgut auf eine Eintragung in das nationale Verzeichnis zu verzichten, zustimmen müsse. Dies sei allein Sache der Länder.

Er hielt die Befugnis des Sachverständigenausschusses, abschließend über die Eintragung national wertvollen Kulturgutes in das Verzeichnis zu entscheiden, für nicht mit dem Demokratieprinzip vereinbar und fordert, diese Kompetenz bei den obersten Landesbehörden anzusiedeln.

Nicht zuletzt bezweifelte der Bundesrat, dass die Ermächtigungsnormen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch "das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung" vereinbar mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes seien, da die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) kein Ministeramt innehat.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 23. Juni 2016 beschlossen. Hierbei hat er einige Forderungen des Bundesrates aufgegriffen.

Unter anderem können die Länder nun ohne Zustimmung des Bundes zusichern, dass bei Einfuhr von Kulturgut auf eine Eintragung in das Kulturgutverzeichnis verzichtet wird. Auch dem Vorschlag, dass die oberste Landesbehörde anstelle des Sachverständigenausschusses die abschließende Entscheidung über eine Eintragung in das Kulturgutverzeichnis treffen können muss, wurde gefolgt. Zwei Ermächtigungen der BKM zum Erlass von Rechtsverordnungen wurden gestrichen.

### III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Die Ausschussberatungen waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.